

Haftung Dritter für Rechtsverstöße

Schuldner des Unterlassungsanspruchs bei Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts oder bei einer unlauteren Handlung ist in erster Linie der **Täter**, also derjenige, der selbst die Handlung vorgenommen hat.

I. Allgemeine Grundsätze (offline)

Bei der Haftung **Dritter** für durch einen Täter begangene Rechtsverstöße müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden.

1. Mittäter

Mittäter ist, wer den zum Erfolg führenden Kausalverlauf beherrscht (Tatherrschaft).

2. Teilnehmer

Teilnehmer ist, wer einem mit Tatherrschaft Handelnden Hilfe leistet (Gehilfe) oder dessen Tatentschluss hervorruft (Anstifter).

Die Haftung als Mittäter bzw. als Teilnehmer erfordert aber nach § 830 Abs. 1 BGB bzw. § 830 Abs. 2 BGB stets Vorsatz.

3. Störerhaftung

Entsprechend § 1004 BGB kommt allgemein auch eine Haftung des Dritten als **Störer** in Betracht.

a) Weite Störerhaftung

Ursprünglich wurde als Störer in einem sehr weiten Verständnis **jeder** angesehen, der **willentlich und adäquatkausal** an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung **mitgewirkt** hat (vgl. BGH GRUR 2001, 1038 [1039 f.] – *Ambiente.de*; GRUR 2021, 1303 Rn. 43 – *Die Filsbacher*).

b) Verkehrssicherungspflichten

Diese Figur hat die Rechtsprechung auf entsprechende Kritik in der Literatur zunächst *im Lauterkeitsrecht* aufgegeben und durch die täterschaftliche Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aufgegeben. Danach haftet als **Täter**, wer es Dritten ermöglicht, Rechtsverletzungen zu begehen, wenn er ihm zumutbare Sicherungsmaßnahmen gegen derartige Rechtsverletzungen unterlässt (BGH GRUR 2007, 890 Rn. 22 ff. – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*).

Bei *Immaterialgüterrechtsverletzungen* hat die Rechtsprechung dagegen zunächst an der weiten Störerhaftung festgehalten (BGH GRUR 2011, 152 Rn. 45 – *Kinderhochstühle im Internet I*; GRUR 2016, 936 Rn. 16 – *Angebotsmanipulation bei Amazon*).

c) Jüngste Entwicklung: Verlagerung der Maßstäbe von der Störerhaftung zur tatbestandlichen Täterhaftung

Im *Urheberrecht* hat der EuGH begonnen, der Sache nach den Maßstab der Störerhaftung sozusagen in den Tatbestand der Verletzungshandlung selbst hineinzuziehen:

Der Intermediär (z.B. ein Plattformbetreiber, etwa YouTube) kann selbst eine öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15, 19a UrhG, Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, b der Richtlinie 2001/29/EG und damit eine Urheberrechtsverletzung vornehmen, wenn er selbst eine aktive Rolle gespielt hat (z.B. an Auswahl beteiligt war oder Hilfsmittel angeboten hat) oder trotz Hinweise keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat (EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 77 - 81, 83 – *YouTube v. Cyando*; BGH WRP 2022, 1106 Rn. 76 ff. – *YouTube II*; GRUR 2022, 1324 Rn. 24 ff. – *Upload II*; GRUR 2022, 1328 Rn. 36 ff. – *Upload III*).

Die Täterhaftung tritt damit an die Stelle der bisherigen Störerhaftung – im durch Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich (BGH GRUR 2022, 1328 Rn. 42 – *Upload III*).

II. Haftungsprivilegierung im Internet (online)

Bei Handlungen im Internet wird das allgemeine Haftungsregime von speziellen Regelungen überlagert, die im Interesse der Funktionsfähigkeit dieses Kommunikationsmittels für bestimmte Diensteanbieter Haftungsprivilegierungen ermöglichen sollen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Access-Provider, dem Host-Provider und dem Anbieter eigener Informationen.

1. Access-Provider

Der Access-Provider übermittelt lediglich fremde Informationen oder vermittelt den Zugang zum Netz.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, vgl. Art. 4 Abs. 1 DSA-VO 2022/2065.

2. Host-Provider

Der Host-Provider speichert lediglich fremde Informationen.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, wenn er

- keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat *und*
- unverzüglich tätig wird, um Informationen zu entfernen oder Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er Kenntnis erlangt (sog. „Notice and take down“-Verfahren)

Vgl. Art. 6 Abs. 1 DSA-VO 2022/2065.

Diese Haftungsfreistellung als Host-Provider kommt außerdem nur in Betracht, soweit eine rein technische und automatische Datenverarbeitung stattfindet, nicht aber, wenn eine aktive Rolle übernommen wird, etwa bei Hilfestellung für die Drittanbieter durch Optimierung ihrer Präsentation oder durch Bewerbung der Angebote, etwa im Rahmen des Keyword-Advertising (vgl. EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 112 -16 – *L'Oréal/eBay*).

3. Anbieter eigener Informationen

Wer eigene Informationen bereithält oder anbietet, ist in vollem Umfang dafür verantwortlich; ebenso, wer sich fremde rechtsverletzende Informationen zu eigen macht (vgl. BGH GRUR 2018, 924 Rn. 59 – *ORTLIEB*; GRUR 2010, 616 Rn. 23 f. – *Marions-Kochbuch.de*).